

260

БЛ-
39»

f
b2

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1%1	Berlin, den 30. Dezember 1961	IVГ.34
Tag	Inhalt	Seite
15.12. 61	Anordnung über die Änderung der Zuordnung des VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung	39Ö
18. 12.61	Anordnung über die Abführung von Gewinnabschlägen zur weiteren Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts	399
4.12. 61	Anordnung Nr. 155 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	401

**Anordnung
über die Änderung der Zuordnung
des VEB DEUTRANS, Internationale Spedition
und Befrachtung.**

Vom 15. Dezember 1961

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der bisher dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellte

VEB DEUTRANS, Internationale Spedition
und Befrachtung

wird ab 1. Januar 1962 dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellt.

§ 2

Die Planaufgaben des VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, werden in die Gesamtaufgaben des Ministeriums für Verkehrswesen einbezogen.

§ 3

An die Stelle des in der Anlage zur Anordnung, vom 22. November 1958 über das Statut des VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung (GBI. II S. 311) genannten Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel tritt das Ministerium für Verkehrswesen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1961

Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

B a l k o w

**Anordnung
über die Abführung von Gewinnabschlägen zur
weiteren Durchsetzung des wissenschaftlich-
technischen Fortschritts.**

Vom 18. Dezember 1961

Um den Leiter des den produzierenden Betrieben übergeordneten Organs in die Lage zu versetzen, verstärkt auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts einzuwirken, wird im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrats sowie den Leitern der übrigen zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, soweit sie zur Erarbeitung von Plänen Neue Technik verpflichtet sind.

§ 2

(1) Der Leiter des übergeordneten Organs ist verpflichtet, die ihm unterstellten Betriebe zu beauftragen, außerhalb des Planes Gewinnabschläge' an den Staatshaushalt abzuführen, wenn

- a) sie veraltete Erzeugnisse produzieren,
- b) das Gütezeichen für ein Erzeugnis ihrer Produktion zurückgestuft oder entzogen wird bzw. ein Erzeugnis unterhalb der Mindestgütegrenze liegt bzw. der im Plan „Qualitätssteigerung und Qualitätssicherung“ festgelegte Termin für die Qualitätssteigerung überschritten wird,
- c) sie den im Jahresplan festgelegten Termin für die Aufnahme der Produktion neuer Erzeugnisse bzw. für die Anwendung neuer Standards überschreiten oder
- d) sie andere durch den Leiter des übergeordneten Organs gestellte Aufgaben, die der weiteren Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts dienen, nicht bzw. nicht termingemäß erfüllen.

(2) Ein Erzeugnis gilt im Sinne dieser Anordnung als veraltet, wenn die Beendigung seiner Produktion im Plan Neue Technik — Beendigung der Produktion veralteter Erzeugnisse — vorgesehen ist bzw. wenn es unter